§59

- Das Ministerium des Innern hat (1) unter Wahrung der sozialistischen setzlichkeit einen wirksamen den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzug der Strafen mit Freiheitsgewährleisten. Im Ministerium zu des Innern ist die Verwaltung Strafvollzug für die Verwirklichung dieser Aufgabe zuständig. Sie konzentriert sich in ihrer Tätigkeit auf eine qualifizierte Anleitung Kontrolle der Strafvollzugseinrichtunund gen und Jugendhäuser. Sie hat die Vollzugsdurchführung ständig einzuschätzen, eine systematische Forschungsarbeit organisieren, die perspektivischen Aufgaben herauszuarbeiten und ihrer Lösung zuzuführen sowie für die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zu sorgen.
- (2) Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug Entscheidungen über vollzugsgestaltrifft tende Maßnahmen sowie die Vollzugsorganisation und regelt die Einweisung Verurteilter die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser entsprechend Gesetz. Er ist berechtigt, Vollzugsentscheider Leiter der Strafvollzugsein-Jugendhäuser aufzuheben, richtungen und dazu verpflichtet, wenn sie diesem Gesetz oder den zu seiner Durcherlassenen Bestimmungen führung entsprechen.

§60

- (1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben in ihrem Verantwortungsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen notwendigen Entscheidungen zu treffen und die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.
- (2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staatsund Justizorganen, volkseigenen gesellschaftlichen Betrieben sowie Organiund gesellschaftlichen Kräften sationen zusammenzuwirken.

Strafvollzugsangehörige §61

- (1) Die Strafvollzugsangehörigen sind für Ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Dienst im Strafvollzug geeignet sein und über ein gutes politisches und Allgemeinwissen sowie die erforderlichen pädagogischen, psychologischen und anderen Kenntnisse verfügen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch regelmäßige Bildungsmaßnahmen zu erweitern und zu vervollkommnen.
- Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses sowie die Betreuung Strafgefangenen wird durch den Einsatz ausgebildeter wissenschaftlich Spezialkader (Pädagogen. Psychologen. Ärzte. Ökonomen) unterstützt
- (3) Die in Jugendhäusem tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine entsprechende pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung sozial fehlentwickelter Jugendlicher geeignet sein.

§62

- (1) Die Strafvollzugsangehörigen haben in Verwirklichung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen die Pflicht und das Recht, Strafgefangenen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.
- (2) Die Strafvollzugsangehörigen müssen
- durch Einheitlichkeit im Handeln und vorbildliches Auftreten die strikte Einhaltung und Durchsetzung.dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen gewährleisten,
- Gerechtigkeit bei der Behandlung der Strafgefangenen ohne Ansehen der Perunabhängig von Nationalität oder Staatsbürgerschaft, Rasse, weltanreligiösem Bekenntnis schaulichem und sozialer Herkunft oder Stellung wahren und die Menschenwürde
- bei der Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen korrekt, sachlich und entschieden auftreten.